

Zeichen: 30.34.29m Vsk/Ta

Kurbetrieb Travemünde
z.H. Protokollführung des Wirtschaftsausschusses
und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde

Niederschrift über die 8. Sitzung des Wirtschaftsausschusses und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde vom 16.06.2014
hier: Beschlussfassung zu TOP 6.2 Städt. Beteiligung im Projektbüro „Stadt der Wissenschaft, VO/2014/01585

Der Bereich Recht wurde gebeten, die Rechtslage hinsichtlich des o.g. Beschlusses zu prüfen und zu bewerten.

Der Ausschuss hat in obiger Sitzung unter TOP 6.2 folgenden Antrag mehrheitlich beschlossen:

Der Ausschuss möge beschließen:

1. Die zeitlich unbefristete Abstellung einer/s qualifizierten Mitarbeiterin/Mitarbeiters für das Projektbüro Stadt der Wissenschaft, soweit und solange das Projektbüro durch Finanzierung Dritter nach Art und Umfang auf dem derzeit gegebenen Aktivitätsniveau tätig sein kann.

Bei dieser Beschlussfassung ist zunächst zu klären, welche Zuständigkeiten der Ausschuss für die behandelte Thematik hat und welche Rechtsfolgen sich ggf. aus dem gefassten Beschluss ergeben.

1. Zuständigkeit des Ausschusses

Gegenstand der Beschlussfassung ist der Einsatz städtischen Personals für das Projekt „Stadt der Wissenschaft“.

Die Durchführung des Projekts einschließlich der bisherigen Personalgestellung erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Hansestadt Lübeck und der KWL GmbH. Dieser Kooperationsvertrag war Gegenstand einer Bürgerschaftsentscheidung. Die Bürgerschaft hat diese Entscheidungszuständigkeit zuletzt beansprucht mit Beschlussfassung vom 27.02.2004 zu TOP 5.6.1, mit welchem ein interfraktioneller Antrag über die verlängerte Zuweisung einer städtischen Mitarbeiterin an das Projektbüro Stadt der Wissenschaft über den 31.05.2015 hinaus bis zum 31.05.2020 mehrheitlich abgelehnt wurde.

Gemäß § 27 Abs. 1 GO obliegt der Bürgerschaft die Entscheidungszuständigkeit für wichtige Angelegenheiten. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Entscheidungen mit neuen, haushaltsrelevanten Auswirkungen wie z.B. durch Personalgestellung.

Vorliegend ist deshalb weiterhin von einer Entscheidungszuständigkeit der Bürgerschaft auszugehen; eine Delegation dieser Zuständigkeit auf einen Ausschuss, insbesondere auf den Ausschuss für Wirtschaft und den Kurbetrieb Travemünde ist nicht erfolgt.

Dem Ausschuss steht in dieser Angelegenheit keine von der Bürgerschaft durch Hauptsatzung oder Einzelfallentscheidung übertragene Entscheidungszuständigkeit zu.

Nach § 6 Abs. 2 Hauptsatzung i.V.m. § 1 Nr. 4 Zuständigkeitsordnung stehen dem Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde nur in den dort genannten Fällen Entscheidungszuständigkeiten zu, nämlich diejenigen, die durch Betriebssatzung des Kurbetriebs Travemünde begründet sind sowie Entscheidungen über Widersprüche im Rahmen der Richtlinie zur Auswahl und Festlegung von Kriterien für die Vermarktung/Vergabe von städtischen Flächen.

Auch wenn der Ausschuss in dieser Angelegenheit keine Sachentscheidungen treffen darf, sondern gemäß § 45 Abs. 1 GO vorberatende Aufgaben hat, steht ihm im Rahmen seines durch Hauptsatzung bestimmten Aufgabengebiets eine Befassungskompetenz zu.

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Kurbetrieb Travemünde obliegt nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Hauptsatzung u.a. die Aufgabe der Wirtschaftsförderung.

Eine Befassungskompetenz des Ausschusses, sich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung mit dem Fortgang des Projektes „Stadt der Wissenschaft „ und damit verbundener Details ist grundsätzlich gegeben.

Im Rahmen seines Aufgabengebiets steht dem Ausschuss auch ein sog. Initiativrecht gegenüber der Bürgerschaft zu, d.h. er könnte beschließen, dass die Angelegenheit auf die Tagesordnung der Bürgerschaft gesetzt und dort beraten wird.

2. Rechtliche Folgen

Unklar ist, an wen der gefasste Beschluss adressiert sein soll und welcher Auftrag sich daraus u.U. ergibt, da weder ein Handlungs- oder Empfehlungsauftrag an die Verwaltung formuliert wurde, noch ein Verfahrensauftrag an die Verwaltung.

In Betracht käme eine inhaltliche Handlungsempfehlung an die Verwaltung, allerdings mit der Folge, dass mangels Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses (s.o) damit kein verbindlicher Auftrag verbunden wäre.

Sollte eine Beschlussempfehlung an die entscheidungszuständige Bürgerschaft beabsichtigt sein, hätte dies zur Folge, dass gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 GO die Angelegenheit „Städtische Beteiligung im Projektbüro Stadt der Wissenschaft“ auf die Tagesordnung der nächst erreichbaren Sitzung der Bürgerschaft zu setzen wäre. Gegenstand der Beratung wäre die vom Ausschuss ausgesprochene Beschlussempfehlung. Für eine entsprechende Beschlussfassung durch die Bürgerschaft müsste die Empfehlung des Ausschusses durch ein Mitglied der Bürgerschaft oder eine Fraktion ausdrücklich als Antrag übernommen werden. In Betracht kämen auch anderslautende Anträge zu dem Tagesordnungspunkt.

In der vorliegenden Fassung ergibt sich mangels Eindeutigkeit der Beschlussfassung für die Verwaltung keine Auftragslage, die Angelegenheit in die Bürgerschaft einzubringen.


Tatjana Voskuhl